

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-222/Ko	Datum 17.02.2025	BV/2025/016
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.03.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.03.2025

2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 2.Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.01.2020

Erträge*	490000	545000	545000			
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungs

2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) ab 01.01.2020

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025, GVOBl. 2024 Nr. 27 sowie der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 3 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Für die Steuerschuld haftet jede / jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 11 Verpflichtete.

2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO und an sonstigen Orten beträgt 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für jeden angefangenen Kalendermonat.

3. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Halterin bzw. der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf einem von der Stadt Wedel vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Aufstellorten und Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der sie / er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat.

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wedel, XX.XX.XXXX

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin